Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1874

9.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1874 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union und hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([2]), insbesondere auf Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([3]), insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 126 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ([4]) enthält Vorschriften über Musterbescheinigungen für den Eingang in die Union und für Verbringungen innerhalb der Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren. Im Einzelnen enthält die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in ihren Anhängen III und IV Musterbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs und bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr sowie für bestimmte Verbringungen von Tieren im Fall der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb oder im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs.

([1]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/853/oj.
([2]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.
([3]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.
([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235/oj).

(2) Gemäß Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 muss die amtliche Bescheinigung, die für den Eingang in die Union von für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine zu verwenden ist, dem Muster in Anhang III Kapitel 41 der genannten Durchführungsverordnung entsprechen. Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission ([5]) ist für den Eingang in die Union bestimmter Gelatinekapseln keine amtliche Bescheinigung erforderlich, sofern diese nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden. Daher ist es erforderlich, Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 und den Titel des entsprechenden Musters in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 entsprechend zu ändern.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2504 der Kommission ([6]) wurde der Titel des in Anhang III Kapitel 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 festgelegten Musters der amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von hochverarbeiteten Erzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, geändert. Dieser neue Titel sollte sich auch in Artikel 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 widerspiegeln. Daher ist es erforderlich, den genannten Artikel entsprechend zu ändern.

(4) Gemäß Anhang IX Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) ist beim Eingang in die Union von Sendungen von Gelatine oder Kollagen, die bzw. das aus Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen außer Häuten und Fellen gewonnen wurde, eine Tiergesundheitsbescheinigung vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für Gelatine oder Kollagen in zusammengesetzten Erzeugnissen wie Gelatinekapseln, sofern die Gelatine oder das Kollagen aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde. Gemäß Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 und dem Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse (Muster COMP) in Anhang III Kapitel 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sind zusammengesetzte Erzeugnisse, die Gelatine oder Kollagen enthalten, jedoch von der Bescheinigung ausgenommen. Dies führt zu Unklarheit in Bezug darauf, welche Bescheinigungsanforderungen gelten und welche Musterbescheinigung beim Eingang von Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse, die Gelatine oder Kollagen enthalten, zu verwenden ist. Daher sollten Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 und das Muster COMP in Anhang III Kapitel 50 der genannten Durchführungsverordnung dahin gehend geändert werden, dass vorgeschrieben wird, dass beim Eingang zusammengesetzter Erzeugnisse, die Gelatine oder Kollagen enthalten die genannte Musterbescheinigung zu verwenden ist, sofern die Gelatine oder das Kollagen aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde.

(5) Die Durchfuhr durch die Union birgt ein geringeres Risiko als der Eingang in die Union. Artikel 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 und der Titel von Anhang III Kapitel 52 der genannten Durchführungsverordnung sollten daher dahin gehend geändert werden, dass durch die Einführung der gleichen Ausnahmen verhindert wird, dass für die Durchfuhr bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse strengere Vorschriften gelten als für den Eingang in die Union.

(6) Artikel 4, 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission ([8]) nehmen Bezug auf die Mustergesundheitsbescheinigungen für lebende Tiere, die vor der Beförderung zum Schlachtbetrieb einer Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb unterzogen werden, für zur Erzeugung von Stopfleber („Foie gras“) gehaltenes Geflügel und für verzögert ausgeweidetes Geflügel, das im Herkunftsbetrieb geschlachtet wird, für Hausrinder und Hausschweine, als Haustiere gehaltene Einhufer und Farmwild, die/das im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden/wird, sowie für die Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs. In Artikel 31 und 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird mit der Bezeichnung „Muster der Veterinärbescheinigungen“ auf dieselben Bescheinigungen Bezug genommen. Die in den Artikeln 4, 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 genannten Mustergesundheitsbescheinigungen enthalten jedoch keine Tiergesundheitsbescheinigungen. Aus diesem Grund und im Interesse einer einheitlichen Formulierung sollten die Artikel 31 und 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sowie Anhang IV der genannten Durchführungsverordnung entsprechend geändert werden.

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2292/oj).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/2504 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Anhänge III und V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen und für amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse und hochverarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie hinsichtlich des Musters der privaten Bescheinigung für die Einfuhr bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union (ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 62, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2504/oj).

([7]) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/999/oj).

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/624/oj).

(7) In Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 ist festgelegt, dass bei nicht ausgeweideten Geflügelschlachtkörpern eine entsprechende Bescheinigung bis zum Schlachtbetrieb oder zum Zerlegungsbetrieb mitgeführt oder in einem beliebigen Format im Voraus übermittelt werden muss. Es ist erforderlich, in das Muster der Veterinärbescheinigung für zur Erzeugung von Stopfleber („Foie gras“) gehaltenes Geflügel und für verzögert ausgeweidetes Geflügel, das im Herkunftsbetrieb geschlachtet wird, in Anhang IV Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 das Wort „Zerlegungsbetrieb“ aufzunehmen, um das Muster dieser Veterinärbescheinigung an Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 anzugleichen.

(8) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission ([9]) wurde Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dahin gehend geändert, dass Schafe und Ziegen unter bestimmten Bedingungen im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden dürfen. Daher ist es erforderlich, diese Änderung in Artikel 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 und im Muster der Veterinärbescheinigung für Farmwild, Hausrinder, Hausschweine und Hausequiden, die im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, in Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 nachzuvollziehen.

(9) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1141 wurde Anhang III Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dahin gehend geändert, dass Wildbearbeitungsbetriebe in Wildfarmen gehaltene Laufvögel und in Wildfarmen gehaltene Huftiere aufnehmen und bearbeiten dürfen, wenn sie über geeignete Einrichtungen zur hygienischen Bearbeitung von im Haltungsbetrieb geschlachtetem Farmwild verfügen. Es ist daher erforderlich, diese Möglichkeit in den Mustern der Veterinärbescheinigungen für Farmwild, Hausrinder, Hausschweine und Hausequiden, die im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, in Anhang IV Kapitel 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zum Ausdruck zu bringen.

(10) Die Überprüfung der Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist Bestandteil einer Schlachttieruntersuchung im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 17 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625. Daher sollte die Bescheinigung über die Überprüfung der Informationen zur Lebensmittelkette in die Muster der Veterinärbescheinigungen in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 für den Fall der Schlachtung und Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb aufgenommen werden.

(11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sollte daher entsprechend geändert werden.

(12) Damit Handelsstörungen beim Eingang in die Union von Sendungen von bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten zusammensetzten Erzeugnissen gemäß Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor der Änderung durch die vorliegende Durchführungsverordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, während einer Übergangszeit unter bestimmten Bedingungen weiterhin zulässig sein.

(13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

Muster der amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine außer Gelatinekapseln, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden

Die amtliche Bescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i, die für den Eingang in die Union von für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine außer Gelatinekapseln, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden, zu verwenden ist, muss dem Muster GEL, das nach dem Muster in Anhang III Kapitel 41 erstellt wurde, entsprechen.“

([9]) Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend spezifische Hygienevorschriften für bestimmtes Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier (ABl. L, 2024/1141, 19.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1141/oj).

2. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 24*

Muster der amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von hochverarbeiteten Erzeugnissen gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

Die amtliche Bescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i, die für den Eingang in die Union von hochverarbeiteten Erzeugnissen gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu verwenden ist, muss dem Muster HRP, das nach dem Muster in Anhang III Kapitel 46 erstellt wurde, entsprechen."

3. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 28*

Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von für den menschlichen Verzehr bestimmten nicht haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen und von für den menschlichen Verzehr bestimmten haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine beliebige Menge an Fleischerzeugnissen, ausgenommen Gelatine, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, Kollagen, das nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, und hochverarbeitete Erzeugnisse, sowie eine beliebige Menge an Erzeugnissen auf Kolostrumbasis enthalten

(1) Die Veterinär-/amtliche Bescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i, die für den Eingang in die Union von für den menschlichen Verzehr bestimmten nicht haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen zu verwenden ist, muss dem Muster COMP, das nach dem Muster in Anhang III Kapitel 50 erstellt wurde, entsprechen.

(2) Die Bescheinigungsanforderung gemäß Absatz 1 gilt auch für den Eingang in die Union von für den menschlichen Verzehr bestimmten haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die

a) eine beliebige Menge an Fleischerzeugnissen, ausgenommen Gelatine, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, Kollagen, das nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, und hochverarbeitete Erzeugnisse, enthalten; oder

b) eine beliebige Menge an Erzeugnissen auf Kolostrumbasis enthalten."

4. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 30*

Muster der Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr durch die Union in ein Drittland, entweder als sofortige Durchfuhr oder nach Lagerung in der Union, von für den menschlichen Verzehr bestimmten nicht haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen und von für den menschlichen Verzehr bestimmten haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine beliebige Menge an Fleischerzeugnissen, ausgenommen Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse, sowie eine beliebige Menge an Erzeugnissen auf Kolostrumbasis enthalten

(1) Die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d, die für die Durchfuhr durch die Union in ein Drittland, entweder als sofortige Durchfuhr oder nach Lagerung in der Union, von für den menschlichen Verzehr bestimmten nicht haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen zu verwenden ist, muss dem Muster TRANSIT-COMP, das nach dem Muster in Anhang III Kapitel 52 erstellt wurde, entsprechen.

(2) Die Bescheinigungsanforderung gemäß Absatz 1 gilt auch für die Durchfuhr durch die Union in ein Drittland, entweder als sofortige Durchfuhr oder nach Lagerung in der Union, von für den menschlichen Verzehr bestimmten haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die

a) eine beliebige Menge an Fleischerzeugnissen, ausgenommen Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse, enthalten;

b) eine beliebige Menge an Erzeugnissen auf Kolostrumbasis enthalten."

5. Die Artikel 31 und 32 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 31*

Muster der Veterinärbescheinigung im Fall der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb

Die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e, die im Fall der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb gemäß Artikel 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 zu verwenden ist, muss je nach Tierart und den betreffenden Kategorien von Erzeugnissen einem der folgenden Muster entsprechen:

a) dem Muster in Anhang IV Kapitel 1 für lebende Tiere, die vor der Beförderung zum Schlachtbetrieb einer Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb unterzogen werden, gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624;

b) dem Muster in Anhang IV Kapitel 2 für zur Erzeugung von Stopfleber („Foie gras“) gehaltenes Geflügel und für verzögert ausgeweidetes Geflügel, das im Herkunftsbetrieb geschlachtet wird, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624;

c) dem Muster in Anhang IV Kapitel 3 für Hausrinder, Hausschweine, Hausschafe und Hausziegen, als Haustiere gehaltene Einhufer und Farmwild, die/das im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden/wird, gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa und Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624;

d) dem Muster in Anhang IV Kapitel 4 für im Herkunftsbetrieb geschlachtetes Farmwild gemäß Anhang III Abschnitt III Nummer 3a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624.

Artikel 32

Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs

Die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e, die im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 zu verwenden ist, muss dem Muster nach Anhang IV Kapitel 5 entsprechen.“

6. Die Anhänge III und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 29. April 2025 dürfen Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse gemäß Artikel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235, die von der entsprechenden Veterinär-/amtlichen Bescheinigung begleitet sind, die gemäß dem Muster in Anhang III Kapitel 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor der Änderung der genannten Durchführungsverordnung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurde, weiterhin in die Union verbracht werden, sofern die Bescheinigung spätestens am 29. Januar 2025 ausgestellt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge III und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 werden wie folgt geändert:

1. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Die Liste der Musterbescheinigungen in der Tabelle wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für „GEL“ erhält folgende Fassung:

„GEL	Kapitel 41: Muster der amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von für den menschlichen Verzehr bestimmter Gelatine außer Gelatinekapseln, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden“

ii) der Eintrag für „COMP“ erhält folgende Fassung:

„COMP	Kapitel 50: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von für den menschlichen Verzehr bestimmten nicht haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen und von für den menschlichen Verzehr bestimmten haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine beliebige Menge an Fleischerzeugnissen, ausgenommen Gelatine, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, Kollagen, das nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, und hochverarbeitete Erzeugnisse, sowie eine beliebige Menge an Erzeugnissen auf Kolostrumbasis enthalten.“

iii) der Eintrag für „TRANSIT-COMP“ erhält folgende Fassung:

„TRANSIT-COMP	Kapitel 52: Muster der Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr durch die Union in ein Drittland, entweder als sofortige Durchfuhr oder nach Lagerung in der Union, von für den menschlichen Verzehr bestimmten nicht haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen und von für den menschlichen Verzehr bestimmten haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine beliebige Menge an Fleischerzeugnissen, ausgenommen Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse, sowie eine beliebige Menge an Erzeugnissen auf Kolostrumbasis enthalten“

b) die Überschrift von Kapitel 41 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 41

MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMTER GELATINE AUßER GELATINEKAPSELN, DIE NICHT AUS WIEDERKÄUERKNOCHEN GEWONNEN WURDEN (MUSTER GEL)“

c) Kapitel 50 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 50

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMTEN NICHT HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN UND VON FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMTEN HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN, DIE EINE BELIEBIGE MENGE AN FLEISCHERZEUGNISSEN, AUSGENOMMEN GELATINE, DIE NICHT AUS WIEDERKÄUERKNOCHEN GEWONNEN WURDE, KOLLAGEN, DAS NICHT AUS WIEDERKÄUERKNOCHEN GEWONNEN WURDE, UND HOCHVERARBEITETE ERZEUGNISSE, SOWIE EINE BELIEBIGE MENGE AN ERZEUGNISSEN AUF KOLOSTRUMBASIS ENTHALTEN (MUSTER COMP)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1 Versender/Ausführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2 Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3 Zuständige oberste Behörde

I.4 Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5 Empfänger/Einführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6 Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8 Herkunftsregion Code</td><td colspan="2">I.10 Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11 Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12 Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13 Verladeort</td><td colspan="2">I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15 Transportmittel
☐ Flugzeug ☐ Schiff
☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17 Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19 Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20 Zertifiziert als/für
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.21</td><td>I.22 ☐ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td>I.23</td></tr>
</table>

I.24 Gesamtzahl der Packstücke		**I.25 Gesamtmenge**		**I.26 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27 Beschreibung der Sendung					
KN-Code					Menge
	Kühllager			Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware		Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
□ Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb			

LAND **Muster der Bescheinigung COMP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/624 und (EU) 2022/2292 der Kommission sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/627 und (EU) 2021/405 der Kommission vertraut zu sein.

II.2. Für die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse gilt Folgendes:

(a) Sie entsprechen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004; insbesondere kommen sie aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm durchführt/durchführen und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.

(b) Sie entsprechen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der Herkunft der bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse tierischen Ursprungs.

(c) Sie wurden gemäß den in Nummer II.1. genannten Anforderungen hergestellt.

(d) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.

(e) Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Betrieben in EU-Mitgliedstaaten oder in Drittländern, die für den Eingang dieser Erzeugnisse in die Union zugelassen sind, hergestellt wurden.

II.3. Die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse [2] enthalten Folgendes:

[1] *Entweder:* [II.3.A. **Fleischerzeugnisse** [3] in beliebiger Menge, außer Gelatine, die aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, Kollagen, das aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, und hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für die Folgendes gilt:

II.3.A.1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:

Art [4] Behandlung [5] Herkunft [6] Zugelassene(r) Betrieb(e) [7]

[1] [II.3.A.2. Sie stammen aus:

[1] *Entweder:* [demselben Land wie das in Feld I.7 angegebene Herkunftsland.]

[1] *Und/Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

[8] [1] *Und/Oder*: [einer Zone mit dem Code …… ……..., die für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen zugelassen ist, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission mit zugewiesener Behandlung A nicht vorgeschrieben ist, und die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ist auch für den Eingang von Fleischerzeugnissen in die Union zugelassen, denen die Behandlung A zugewiesen wurde.]]

LAND	Muster der Bescheinigung COMP
	[1] [II.3.A.3. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes: [1] *Entweder:* [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und: [1] *Entweder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]]] [1] *Und/Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.]]] [1] *Und/Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]]] [1] *Und/Oder*: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]]

LAND	Muster der Bescheinigung COMP
	(1) *Und/Oder:* [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. (1) *Entweder:* [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.] (1) *Und/Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.] (1) *Und/Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die aus einem Land oder Gebiet davon stammen, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und: (1) *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.]] (1) *Und/Oder:* [ii) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]] (1) *Entweder:* [c) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]]] (1) *Und/Oder:* [c) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]] (1) *Und/Oder:* [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden: i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet; ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert. (1) *Entweder:* [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen; iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]]

LAND **Muster der Bescheinigung COMP**

(1) *Und/Oder*: [(b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]]]

(1) *Und/Oder:* [(b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die aus einem Land oder Gebiet davon stammen, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:

(1) *Entweder:* [(i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.]]]]

(1) *Und/Oder:* [(ii) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]]]

(1) *Und/Oder*: [II.3.B. **Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis** (9) in beliebiger Menge, die die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen und somit als solche für den Eingang in die Union zulässig sind und für die Folgendes gilt:

a) Sie wurden erzeugt in:

(10) (1) *Entweder*: [der Zone mit dem Code …… ……., die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist und die mindestens die letzten 12 Monate vor dem Datum des Melkens für frei von Maul- und Klauenseuche und der Infektion mit dem Rinderpest-Virus befunden wurde und in der in diesem Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.]

(1) *Und/Oder*: [der Zone mit dem Code …… ……., die in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, und die angewandte Behandlung entspricht der Mindestbehandlung gemäß Artikel 157 und Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.]

(10) (1) *Und/Oder*: [einem Mitgliedstaat.]

Und: dem/den Betrieb(en) ……. (Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs/der Herkunftsbetriebe der im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, der/die am Datum der Herstellung für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen ist/sind).

b) Sie stammen aus:

(1) *Entweder*: [demselben Land wie das in Feld I.7. genannte Land.]

(10) (1) *Und/Oder*: [einem Mitgliedstaat.]

(10) (1) *Und/Oder*: [einer Zone mit dem Code …… ……., die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen ist, und die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ist ebenfalls und unter denselben Bedingungen für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen und in Teil 1 des genannten Anhangs gelistet.]

(1) [c) Es handelt sich um Milcherzeugnisse, die aus Rohmilch und/oder daraus hergestellten Milcherzeugnissen gewonnen wurden, und die Rohmilch wurde gewonnen von:

(1) *Entweder:* [[*Bos taurus*] (1), [*Ovis aries*] (1), [*Capra hircus*] (1), [*Bubalus bubalis*] (1), [*Camelus dromedarius*] (1), wobei die Rohmilch und/oder die daraus hergestellten Milcherzeugnisse vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen wurden:

(1) (10) *Entweder:* [mindestens einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.]]]]

LAND	Muster der Bescheinigung COMP

(1) (11) *Oder:* [(1) *Entweder:* [einer Sterilisierung, mit der ein F_0-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]]]]

(1) *Oder:* [einer Ultrahocherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]]]]

(1) *Oder:* [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird.]]]]]

(1) *Oder:* [einer Kurzzeit-Pasteurisierung (HTST) von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0.]]]]]

(1) *Oder:* [einer Kurzzeit-Pasteurisierung (HTST) kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren:

(1) *Entweder:* [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für 1 Stunde.]]]]]]

(1) *Oder:* [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]]]]

(1) *Oder:* [anderen Tieren als *Bos Taurus*, *Ovis aries*, *Capra hircus*, *Bubalus bubalis* und *Camelus dromedarius*, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:

(1) *Entweder:* [einer Sterilisierung, mit der ein F_0-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]]]

(1) *Oder:* [einer Ultrahocherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]]]

(1) [d) Es handelt sich um Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, und sie kommen aus einer Zone, die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelistet ist.]]

(1) *Und/Oder:* [II.3.C. **Fischereierzeugnisse**, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr. ……..…… (12) stammen, der in dem Land ……..…… (13) gelegen ist.]

(1) *Und/Oder:* [II.3.D. **Eiprodukte**, für die Folgendes gilt:

II.3.D.1. Sie stammen aus dem zugelassenen Betrieb Nr. ……..…… (12), der gelegen ist in:

(1) *Entweder:* [der Zone mit dem Code …… …….. (14), die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Eiprodukten gelistet ist und ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 durchführt.]

(1) *Und/Oder:* [einem Mitgliedstaat.]

II.3.D.2. Sie wurden erzeugt aus Eiern, die aus einem Betrieb kommen, der die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und in dem mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. Und:

(1) *Entweder:* [a) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.]

(1) *Oder:* [a) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:

(1) *Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:

(1) *Entweder:* [870 Sekunden lang bei 55,6 °C.]]

(1) *Oder:* [232 Sekunden lang bei 56,7 °C.]]

LAND	Muster der Bescheinigung COMP
	(1) *Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C.] (1) *Oder:* [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt: (1) *Entweder:* [20 Stunden lang bei 67 °C.]] (1) *Oder:* [50,4 Stunden lang bei 54,4 °C.]] (1) *Oder:* [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt: (1) *Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C.]] (1) *Oder:* [vollständig gekocht.]] (1) *Oder:* [Vollei-Mischungen wurden wie folgt behandelt: (1) *Entweder:* [188 Sekunden lang bei 60 °C.]] (1) *Oder:* [94 Sekunden lang bei 61,1 °C.]] (1) *Oder:* [vollständig gekocht.]] (1) *Entweder:* [b) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.]] (1) *Oder:* [b) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen: (1) *Entweder:* [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt: (1) *Entweder:* [2278 Sekunden lang bei 55 °C.]]]] (1) *Oder:* [986 Sekunden lang bei 57 °C.]]]] (1) *Oder:* [301 Sekunden lang bei 59 °C.]]]] (1) *Oder:* [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 176 Sekunden lang bei 55 °C.]]] (1) *Oder:* [Trockeneiklar: 50,4 Stunden bei 57 °C.]]] (1) *Oder:* [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt: (1) *Entweder:* [2521 Sekunden lang bei 55 °C.]]]] (1) *Oder:* [1596 Sekunden lang bei 57 °C.]]]] (1) *Oder:* [674 Sekunden lang bei 59 °C.]]] (1) *Oder:* [vollständig gekocht.]]] (1) *Und/Oder:* [II.3.E. **Gelatine oder Kollagen, die bzw. das aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde** II.3.E.1. Sie/Es stammt aus dem zugelassenen Betrieb Nr. …… (12), der in dem Land …… (15) gelegen ist; II.3.E.2. Für sie/es gilt Folgendes: (1) *Entweder:* [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und: (1) *Entweder:* [Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]]] (1) *Und/Oder*: [Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Gelatine oder das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]]] (1) *Und/Oder*: [Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

LAND	Muster der Bescheinigung COMP
	i) Die Gelatine oder das Kollagen enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Gelatine oder das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]]] (1) *Und/Oder*: [Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) Die Gelatine oder das Kollagen enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Gelatine oder das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. iv) An die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. v) Bei der Herstellung und Handhabung der Gelatine oder des Kollagens war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]] (1) *Oder:* [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und: a) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. b) Die Gelatine oder das Kollagen enthält nicht folgende Materialien und wurde auch nicht daraus gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen. (1) *Entweder:* [c) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]]] (1) *Und/Oder*: [c) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und: i) An die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Gelatine oder des Kollagens war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und

LAND	Muster der Bescheinigung COMP

[1] *Oder:* [Das Herkunftsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen die Gelatine oder das Kollagen gewonnen wurde, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

b) Die Gelatine oder das Kollagen enthält nicht folgende Materialien und wurde auch nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;

iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.7.: Geben Sie den ISO-Code des Herkunftslandes des Fleischerzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 und/oder des verarbeitete Milcherzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XVII oder Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des Fischereierzeugnisse enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 und/oder des Eiprodukte enthaltenden zusammengesetzten Erzeugnisses gemäß Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.11.: Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer, falls verfügbar, des Erzeugungsbetriebs/der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Versandlands, das mit dem in Feld I.7. genannten Herkunftsland identisch sein muss.

Feld I.15.: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeuge), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) sind anzugeben. Geben Sie bei Beförderung in Transportbehältern/Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.

Feld I.19.: Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten muss deren Nummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208.

„Herstellungsbetrieb:“ Geben Sie Name und, falls verfügbar, Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs/der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s) an.

LAND **Muster der Bescheinigung COMP**

	„Art der Ware“:	Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse enthalten, bitte „Fleischerzeugnisse“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte „Milcherzeugnisse“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthalten, bitte „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fischereierzeugnisse enthalten, bitte angeben, ob aus Aquakultur oder aus Wildfang. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Eiprodukte enthalten, bitte „Eiprodukte“ angeben.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Datum der Zulassung des Drittlandes, Gebiets oder einer Zone derselben, in dem/der die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt wurden, für den Eingang in die Union der spezifischen Art(en) und Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang in die Union dieser Erzeugnisse aus diesem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieses Drittlandes, Gebiets oder einer Zone derselben für den Eingang dieser Erzeugnisse in die Union nicht aufgehoben war.

(3) Fleischerzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(4) Den Code angeben für die jeweilige(n) in dem Fleischerzeugnis enthaltene(n) Art(en): BOV = Hausrinder (*Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen), OVI = Hausschafe (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*), EQU = als Haustiere gehaltene Einhufer (*Equus caballus, Equus asinus* und ihre Kreuzungen), POR = Hausschweine (*Sus scrofa*), RM = Nutzkaninchen, POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF = Tiere der Familie *Bovidae* (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, als Farmwild gehalten, RUW = wild lebende Tiere der Familie *Bovidae* (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae, SUF = als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie *Tayassuidae*, SUW = wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie *Tayassuidae*, EQW = wild lebende Einhufer, WL = wild lebende Hasenartige, WM = wild lebende Landsäugetiere, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, GBM = Wildgeflügel.

(5) Geben Sie A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

(6) Geben Sie den Code der Herkunftszone des Fleischerzeugnisses an, wie in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführt, oder „EU“ für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Fleischerzeugnisse.

(7) Geben Sie die EU-Zulassungsnummer der Herkunftsbetriebe der in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Fleischerzeugnisse an.

(8) Streichen, falls die Fleischerzeugnisse von EQU, EQW, WL, RM oder WM gemäß Erläuterung (4) gewonnen wurden.

(9) „Milcherzeugnisse“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Milcherzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse auf Kolostrumbasis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(10) Diese Bescheinigungsoption ist nur für Milcherzeugnisse zulässig, die aus der/den in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) und/oder aus einem Mitgliedstaat stammen und dort hergestellt wurden und in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, die aus der/den in Feld I.7. genannten und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) in die Union versandt werden.

(11) Diese Bescheinigungsoption ist nur für Milcherzeugnisse zulässig, die in der/den in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) hergestellt wurden und in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, die aus der/den in Feld I.7. genannten und in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) in die Union versandt werden, und die Behandlung erfolgte in der in Feld I.7. genannten und in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone.

LAND	Muster der Bescheinigung COMP
	(12) Zulassungsnummer des Betriebs für Fischereierzeugnisse, für Eiprodukte bzw. für Gelatine/Kollagen gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 oder, falls die Fischereierzeugnisse, die Eiprodukte oder die Gelatine bzw. das Kollagen aus einem Mitgliedstaat stammen, die Zulassungsnummer des gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Betriebs für Fischereierzeugnisse, Eiprodukte bzw. Gelatine/Kollagen. (13) Herkunftsland, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 als für den Eingang in die Union bestimmter Fischereierzeugnisse zugelassen gelistet ist. Im Falle von Fischereierzeugnissen, die aus Muscheln gewonnen werden, muss das Herkunftsland für den Eingang in die Union lebender, gekühlter, tiefgefrorener oder verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 zugelassen sein. Stammen die Fischereierzeugnisse aus einem Mitgliedstaat, ist der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. (14) Geben Sie den Code der Zone gemäß Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an. (15) Herkunftsland, das in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 als für den Eingang in die Union von Gelatine und Kollagen, die bzw. das aus Rindern, Schafen und Ziegen gewonnen wurde und für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, zugelassen gelistet ist. Stammt die Gelatine oder das Kollagen, die bzw. das aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde, aus einem Mitgliedstaat, ist der Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. (16) Zu unterzeichnen von: – Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin – Bescheinigungsbefugte(r) oder Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die nur Eiprodukte oder Fischereierzeugnisse enthalten.
	[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] (1) (16)/**[Bescheinigungsbefugte(r)]** (1) (16) Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift“

d) die Überschrift von Kapitel 52 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 52

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE UNION IN EIN DRITTLAND, ENTWEDER ALS SOFORTIGE DURCHFUHR ODER NACH LAGERUNG IN DER UNION, VON FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMTEN NICHT HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN UND VON FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMTEN HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN ERZEUGNISSEN, DIE FLEISCHERZEUGNISSE IN BELIEBIGER MENGE, AUSGENOMMEN GELATINE, KOLLAGEN UND HOCHVERARBEITETE ERZEUGNISSE, SOWIE ERZEUGNISSE AUF KOLOSTRUMBASIS IN BELIEBIGER MENGE ENTHALTEN (MUSTER TRANSIT-COMP)“

2. Anhang IV erhält folgende Fassung:

„*ANHANG IV*

Anhang IV enthält die folgenden Musterveterinärbescheinigungen:

Kapitel 1: Muster der Veterinärbescheinigung für lebende Tiere, die vor der Beförderung zum Schlachtbetrieb einer Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb unterzogen werden, gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

Kapitel 2: Muster der Veterinärbescheinigung für zur Erzeugung von Stopfleber („Foie gras“) gehaltenes Geflügel und für verzögert ausgeweidetes Geflügel, das im Herkunftsbetrieb geschlachtet wird, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

Kapitel 3: Muster der Veterinärbescheinigung für Hausrinder, Hausschweine, Hausschafe und Hausziegen, als Haustiere gehaltene Einhufer und Farmwild, die/das im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden/wird, gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa und Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

Kapitel 4: Muster der Veterinärbescheinigung für im Herkunftsbetrieb geschlachtetes Farmwild gemäß Anhang III Abschnitt III Nummer 3a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

Kapitel 5: Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

KAPITEL 1:

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR LEBENDE TIERE, DIE VOR DER BEFÖRDERUNG ZUM SCHLACHTBETRIEB EINER SCHLACHTTIERUNTERSUCHUNG IM HERKUNFTSBETRIEB UNTERZOGEN WERDEN, GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 2 BUCHSTABE F DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/624

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin: .....

Nr.: .....

1. **Identifizierung der Tiere**

Art: .....

Anzahl Tiere: .....

Identitätskennzeichen: .....

Eigentümer der Tiere: .....

.....

2. **Herkunft der Tiere**

Anschrift des Herkunftsbetriebs: .....

Kennnummer des Betriebs *: .....

3 **Bestimmungsort der Tiere**

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert: .....

.....

mit folgendem Transportmittel: .....

4. **Sonstige zweckdienliche Angaben**

.....

5. **Erklärung**

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

a) Die unter Nummer 1 bezeichneten Tiere wurden am ..... (Datum) um ..... Uhr im vorgenannten Herkunftsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

b) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes bei diesen Tieren festgestellt: .....

c) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den rechtlichen Anforderungen und standen ihrer Schlachtung nicht entgegen.

d) Er/Sie hat die Informationen zur Lebensmittelkette überprüft.

Ausgestellt in: .....

(Ort)

am: .....

(Datum)

Stempel

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)

* Optional.

KAPITEL 2

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR ZUR ERZEUGUNG VON STOPFLEBER („FOIE GRAS“) GEHALTENES GEFLÜGEL UND FÜR VERZÖGERT AUSGEWEIDETES GEFLÜGEL, DAS IM HERKUNFTSBETRIEB GESCHLACHTET WIRD, GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/624

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin: .....

Nr.: .....

1. **Angaben zur Identifizierung der nicht ausgeweideten Schlachtkörper**

   Art: .....

   Anzahl Tiere: .....

   Eigentümer der Tiere: .....

   .....

2. **Herkunft der nicht ausgeweideten Schlachtkörper**

   Anschrift des Herkunftsbetriebs: .....

3. **Bestimmungsort der nicht ausgeweideten Schlachtkörper**

   Die nicht ausgeweideten Schlachtkörper werden zu folgendem Schlachtbetrieb oder Zerlegungsbetrieb befördert: .....

   .....

   mit folgendem Transportmittel: .....

4. **Erklärung**

   Der/Die Unterzeichnete erklärt:

   a) Die unter Nummer 1 bezeichneten nicht ausgeweideten Schlachtkörper stammen von Vögeln, die am ..... (Datum) um ..... (Uhrzeit) im vorgenannten Herkunftsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden wurden.

   b) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde bei diesen Vögeln Folgendes festgestellt: .....

   c) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Vögeln genügten den rechtlichen Anforderungen und standen seiner Schlachtung nicht entgegen.

   d) Er/Sie hat die Informationen zur Lebensmittelkette überprüft.

   Ausgestellt in: .....

   (Ort)

   am: .....

   (Datum)

   Stempel

   .....

   (Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)

KAPITEL 3

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR HAUSRINDER, HAUSSCHWEINE, HAUSSCHAFE UND HAUSZIEGEN, ALS HAUSTIERE GEHALTENE EINHUFER UND FARMWILD, DIE/DAS IM HERKUNFTSBETRIEB GESCHLACHTET WERDEN/WIRD, GEMÄSS ANHANG III ABSCHNITT I KAPITEL VIA UND ABSCHNITT III NUMMER 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 853/2004 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/624

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin: .....

Nr.: .....

1. **Identifizierung der Tiere**

   Art: .....

   Anzahl Tiere: .....

   Identitätskennzeichen: .....

   Eigentümer der Tiere: .....

2. **Herkunft der Tiere**

   Anschrift des Herkunftsbetriebs: .....

   Kennnummer des Betriebs *: .....

3. **Bestimmungsort der Tiere**

   Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb bzw. im Fall von Farmwild zu folgendem Wildbearbeitungsbetrieb befördert: .....

   .....

   mit folgendem Transportmittel: .....

4. **Sonstige zweckdienliche Angaben**

   .....

5. **Erklärung**

   Der/Die Unterzeichnete erklärt:

   a) Die unter Nummer 1 bezeichneten Tiere wurden am ..... (Datum) um ..... (Uhrzeit) im unter Nummer 2 genannten Herkunftsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

   b) Die Tiere wurden am ..... (Datum) um ..... (Uhrzeit) im Herkunftsbetrieb geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

   c) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes bei diesen Tieren festgestellt: .....

   d) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den rechtlichen Anforderungen und standen ihrer Schlachtung nicht entgegen.

   e) Er/Sie hat die Informationen zur Lebensmittelkette überprüft.

   Ausgestellt in: .....

   (Ort)

   am: .....

   (Datum)

   Stempel

   .....

   (Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)

* Optional.

KAPITEL 4

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR IM HERKUNFTSBETRIEB GESCHLACHTETES FARMWILD GEMÄSS ANHANG III ABSCHNITT III NUMMER 3A DER VERORDNUNG (EG) NR. 853/2004 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 4 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/624

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin: .....

Nr.: .....

1. **Identifizierung der Tiere**

   Art: .....

   Anzahl Tiere: .....

   Identitätskennzeichen: .....

   Eigentümer der Tiere: .....

2. **Herkunft der Tiere**

   Anschrift des Herkunftsbetriebs: .....

   Kennnummer des Betriebs *: .....

3. **Bestimmungsort der Tiere**

   Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb oder Wildbearbeitungsbetrieb befördert: .....

   .....

   mit folgendem Transportmittel: .....

4. **Sonstige zweckdienliche Angaben**

   .....

5. **Erklärung**

   Der/Die Unterzeichnete erklärt:

   a) Die unter Nummer 1 bezeichneten Tiere wurden am ..... (Datum) um ..... (Uhrzeit) im unter Nummer 2 genannten Herkunftsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

   b) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes bei diesen Tieren festgestellt: .....

   c) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den rechtlichen Anforderungen und standen ihrer Schlachtung nicht entgegen.

   d) Er/Sie hat die Informationen zur Lebensmittelkette überprüft.

   Ausgestellt in: .....

   (Ort)

   am: .....

   (Datum)

   Stempel

   .....

   (Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)

* Optional.

KAPITEL 5

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG IM FALL EINER NOTSCHLACHTUNG AUSSERHALB DES SCHLACHTBETRIEBS GEMÄSS ARTIKEL 4 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/624

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin: .....

Nr.: .....

1. **Identifizierung der Tiere**

   Art: .....

   Anzahl Tiere: .....

   Identitätskennzeichen: .....

   Eigentümer der Tiere: .....

2. **Ort der Notschlachtung**

   Anschrift: .....

   Kennnummer des Betriebs *: .....

3. **Bestimmungsort der Tiere**

   Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert: .....

   .....

   mit folgendem Transportmittel: .....

4. **Sonstige zweckdienliche Angaben**

   .....

5. **Erklärung**

   Der/Die Unterzeichnete erklärt:

   a) Die unter Nummer 1 bezeichneten Tiere wurden am ..... (Datum) um ..... (Uhrzeit) am unter Nummer 2 genannten Ort der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

   b) Die Tiere wurden am ..... (Datum) um ..... (Uhrzeit) geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

   c) Die Notschlachtung wurde aus folgendem Grund durchgeführt: .....

      .....

   d) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes bei diesen Tieren festgestellt: .....

      .....

   e) Er/Sie hat die Informationen zur Lebensmittelkette überprüft.

   Ausgestellt in: .....

   (Ort)

   am: .....

   (Datum)

   Stempel

   .....

   (Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)

* Optional.“